14.09/10.04.01

SR

KOORDINIERUNGSKOMITEE FÜR DIE GEMEINDENFINANZIERUNG

Bozen, am 09.12.2009

GEMEINDENFINANZIERUNG für 2010

AUTONOME PROVINZ BOZEN PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO
Protokolldatum / data di protocollo: 11. Dez. 2009 Uhrzeit / ora
Protokollnummer / numero di protocollo: 711596

Die Vertretung der Gemeinden und der Landeshauptmann treffen im Sinne des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6 folgende

Vereinbarung:

I. ZUWEISUNGEN FÜR 2010

Für das Jahr 2010 stellt das Land Südtirol für die Gemeindenfinanzierung den Gesamtbetrag von 442.528.000,00 Euro zur Verfügung, welcher folgendermaßen eingesetzt wird:

1. Pro-Kopfquoten : 262.250.549,00 Euro

a) Gemeinden

Den Gemeinden wird zur Abdeckung der laufenden Ausgaben für jeden Bewohner, der am 31.12.2008 in der Gemeinde den Wohnsitz hatte, vorbehaltlich der Regelung betreffend die Einsparungen im Personalbereich gemäß Punkt III. 2 dieser Vereinbarung, folgender Betrag zugewiesen:

Gemeinden bis 10.000 Ew.	472,00 Euro
Gemeinden von 10.001 bis 30.000 Ew.	512,00 Euro
Gemeinden über 30.000 Ew.	624,00 Euro

Der Gemeinde Bozen wird im Sinne des Art. 43 des L.G. Nr. 19/2001 für die Verwaltungsaufgaben, die sie für die aufgelöste Bezirksgemeinschaft ausübt, der Betrag von 500.827,00 Euro zugewiesen.

Im Sinne des Abkommens vom 06.12.2004 werden als Ausgleich für die Übernahme der Grundschuldienste durch die Landesverwaltung jeder Gemeinde die entsprechenden Kosten von den Pro-Kopfzuweisungen in Abzug gebracht. Für die Berechnung der tendenziellen Inflationsrate laut Art. 5, Absatz 2 des genannten Abkommens wird auf den Monat Jänner Bezug genommen.

b) Deckung der Dienste

Bei den Zuweisungen über die Pro-Kopfquote wird die Deckung der Dienste miteinbezogen. Für folgende Dienste werden nachstehende Deckungssätze festgelegt:

Wasser	Deckungssatz 90 %
Abwasser	Deckungssatz 90 %
Müllentsorgung einschließlich Straßenreinigung	Deckungssatz 90 %.

Werden die obgenannten Deckungssätze nicht erreicht, wird die Pro-Kopfquote um den festgestellten Abgang vermindert.

Die Deckungssätze und der entsprechende Nachweis gelten auch für den Fall, wenn die Dienste nicht in Eigenregie geführt werden.

Die Deckung bezieht sich auch auf die dem Land gemäß Art. 55 des Landesgesetzes vom 18.6.2002, Nr. 8 und Art. 35 des Landesgesetzes vom 26.05.2006, Nr. 4 zu überweisenden Beträge.

Bei Darlehen ist die Tilgungsrate (Zinsen und Kapital) abzüglich der Landesbeiträge zu berücksichtigen. Bei Finanzierungen aus dem Rotationsfonds laut L.G. Nr. 6/1992 i.g.F. ist der jährlich dem Rotationsfonds zurückzuzahlende Betrag zu berücksichtigen.

Die Erklärung über die erfolgte Deckung der Dienste muss vom Bürgermeister, vom Gemeindesekretär, vom Rechnungsprüfer der Gemeinde und wo vorhanden, vom Buchhalter unterzeichnet werden. Sie haften persönlich für die Richtigkeit der Angaben.

Die letzte Rate der Pro-Kopfquote wird nur gegen Vorlage des Nachweises der Deckung der Dienste bezogen auf das Kompetenzjahr und die zwei vorhergehenden Finanzjahre unter Berücksichtigung der Abzüge ausbezahlt. Für das erste der drei Jahre sind die eingehobenen bzw. bezahlten Beträge anzugeben. Der Nachweis der Deckung bezieht sich auf die Daten der Abschlussrechnung. Für den Nachweis ist das Erklärungsmuster zu verwenden, welches Anhang zu dieser Vereinbarung bildet.

Falls der Gemeinde vom Betreiber im Folgejahr für einen Dienst höhere Kosten mitgeteilt werden, wofür die Deckung durch Tariferhöhung nicht mehr möglich ist, wird die Deckung mit Bezug auf den ursprünglichen Betrag berechnet. Beträge, welche mit einer Zusatzrolle eingehoben werden und sich auf das Kompetenzjahr beziehen, werden anerkannt. Diese Fälle müssen zum Zwecke der Pro-Kopfzuweisungen ausreichend dokumentiert werden.

Sollten die in der Abschlussrechnung vorgesehenen Einnahmen nicht erzielt werden, wird der Deckungssatz aufgrund der effektiven Feststellungen nachberechnet, wobei der eventuelle Differenzbetrag von den Pro-Kopfzuweisungen der darauffolgenden Jahre abgezogen wird.

c) Bezirksgemeinschaften

Den Bezirksgemeinschaften wird zur Abdeckung der laufenden Ausgaben der Betrag von insgesamt 2.049.914,00 Euro zugewiesen; dieser Betrag wird auf die einzelnen Bezirksgemeinschaften wie folgt aufgeteilt :

- Fixbetrag von 32.000,00 Euro;
- Pro-Kopfquote von 4,60 Euro, bezogen auf die Anzahl der Bewohner, die am 31.12.2008 im entsprechenden Gebiet ihren Wohnsitz hatten.

2. Ausgleichsbeiträge : 3.000.000,00 Euro

2.1 Ausgleichszuweisungen und Sonderfinanzierungen

A) Ausgleichszuweisungen:

Den Gemeinden bis 1.200 Einwohnern wird zwecks Minderung der Ungleichgewichte bei der Finanzierung der laufenden Ausgaben und zur Abdeckung derselben als Ergänzung zur Pro-Kopfquote ein Betrag zugewiesen, der sich wie folgt errechnet: von 1.200 Einwohnern wird die Anzahl der Bewohner, welche am 31.12.2008 in der Gemeinde den Wohnsitz hatten, in Abzug gebracht und der Differenzbetrag mit 200,00 Euro multipliziert.

B) Sonderfinanzierungen

Die Gemeinden Martell, Truden, Vöran und Unsere Liebe Frau im Walde, welche aufgrund entsprechender Bestimmungen der Vereinbarungen über die Gemeindenfinanzierung seit dem Jahr 2005 die Sonderfinanzierung als Ergänzung zur Pro-Kopfquote und zu den Ausgleichszuweisungen erhalten, sind auch im Jahr 2010 zur Sonderfinanzierung für nachstehenden Höchstbetrag zugelassen:

Gemeinde	*Höchstbetrag*
Martell	32.407,95 Euro
Truden	56.035,00 Euro
Vöran	21.311,00 Euro
Unsere Liebe Frau im Walde	78.448,00 Euro
Insgesamt	188.201,95 Euro

Die berechtigten Gemeinden erhalten auf Antrag, im Rahmen des Höchstbetrages und nach Ausschöpfung sämtlicher Einsparungsmöglichkeiten, die Sonderfinanzierung für den nachweislich benötigten Betrag.

Eventuelle Mehreinnahmen, die in der Jahresabschlussrechnung festgestellt werden, haben die Reduzierung der Sonderfinanzierung zur Folge und verpflichten die Gemeinde zur Rückerstattung des betreffenden Differenzbetrages.

Für das Jahr 2010 kann eine außerordentliche Sonderfinanzierung nur von jenen Gemeinden bis 1.200 Einwohnern beantragt werden, die im Vorjahr Ausgaben getätigt haben, welche die errechneten Durchschnittskosten nicht überschreiten.
Die Durchschnittskosten pro Einwohner ergeben sich aus dem Verhältnis der Summe der Kompetenzverpflichtungen der laufenden Ausgaben (Tit I) aller Gemeinden unter 1.200 Einwohner laut Abschlussrechnung des Vorjahres und der Anzahl der Einwohner derselben Gemeinden zum 31.12. des Vorjahres. Den berechtigten Gemeinden wird für den nachweislich benötigten Betrag die Sonderfinanzierung zugewiesen, welche jedoch nicht höher als die Differenz zwischen der errechneten Durchschnittskosten pro Einwohner und den entsprechenden laufenden Ausgaben der betreffenden Gemeinde pro Einwohner sein darf.
Voraussetzung für die außerordentliche Sonderfinanzierung ist die genehmigte Verordnung über die Festlegung Baukostenabgabe, in welcher die Gemeinde einen Hebesatz der Baukostenabgabe von mindestens 1 (einem) Prozent auf die Baumasse aller Kategorien und Fälle, die weder vom Gesetz befreit sind noch gemäß Musterverordnung des Gemeindenverbandes (siehe Mitteilung Nr. 95/07) befreit werden können, vorsieht.

2.2 Zuweisungen für die gemeinsame Führung von Diensten

Diese erfolgen auf Grund nachstehender Regelung:

a) Zuweisungswürdig sind:
die zwischen den Gemeinden im Sinne des Art. 59 des D.P.Reg. vom 1.2.2005, Nr. 3/L, Ordnung der Gemeinden der Autonomen Region Trentino-Südtirol, abgeschlossenen Vereinbarungen für die gemeinsame Führung von Kindergarten und Grundschule und für die gemeinsame Beanspruchung von folgendem Gemeindepersonal: Gemeindesekretär, Bedienstete im Bauamt, Finanzdienst, Sekretariat oder in anderen Verwaltungsdiensten, Mitarbeiter im Gemeindebauhof oder der Gemeindepolizei.

b) Zuweisungsberechtigt ist:
- jene Gemeinde bis 1200 Ew., welche eine Vereinbarung im Sinne des vorangehenden Buchstabens a) abgeschlossen hat;
- jene Gemeinde über 1200 Ew., welche eine Vereinbarung im Sinne des vorangehenden Buchstabens a) mit einer Gemeinde bis 1200 Ew. abgeschlossen hat, vorausgesetzt, dass erstere das Personal, den Kindergarten oder die Grundschule für die gemeinsame Führung zur Verfügung stellt.

c) Höhe der Zuweisungen für gemeinsam beanspruchtes Personal:
Für den gemeinsamen Gemeindesekretär wird der Gesamtbetrag von 40.000 Euro und für jeden gemeinsamen Bediensteten der Gesamtbetrag von 10.000 Euro im umgekehrten Verhältnis der zeitlichen Beanspruchung unter den an der jeweiligen Vereinbarung beteiligten Gemeinden aufgeteilt.
Falls mit derselben Vereinbarung der Gemeindesekretär bzw. Bedienstete mehreren Gemeinden zur Verfügung gestellt wurde, erfolgt die Aufteilung des entsprechenden Gesamtbetrages von 40.000,00 Euro bzw. 10.000,00 Euro jeweils unter den zwei betroffenen Gemeinden im umgekehrten Verhältnis zur zeitlichen Beanspruchung, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist: für die Gemeinde, welche das Personal zur Verfügung erhält, gilt die beanspruchte Arbeitszeit als zeitliche Beanspruchung; für die Gemeinde, welche das Personal zur Verfügung stellt, gilt die zurückbehaltene als auch die den übrigen Gemeinden abgetretene Arbeitszeit als zeitliche Beanspruchung.
Bei Beanspruchung des Gemeindesekretärs bzw. Bediensteten von Personal für weniger als 10% der Arbeitszeit bzw. für ein unbestimmtes Ausmaß, wenngleich innerhalb einer in der Vereinbarung festgelegten Obergrenze, steht keine Zuweisung zu.

d) Höhe der Zuweisungen für die gemeinsame Führung von Kindergarten und Grundschule:
Der Gemeinde bis 1.200 Einwohner wird für jedes ansässige Kind, welches aufgrund der Vereinbarung im Schuljahr 2009-2010 den Kindergarten bzw. die Grundschule einer anderen Gemeinde besucht, 500,00 Euro zugewiesen.
Der Gemeinde bis 1.200 Einwohner, welche den Kindergarten bzw. die Grundschule zur Verfügung stellt, wird für jedes nicht ansässige Kind, das aufgrund der Vereinbarung im Schuljahr 2009-2010 den/die davon betroffenen/e Kindergarten/Grundschule besucht, 500,00 Euro zugewiesen.
Der Gemeinde über 1.200 Einwohner, die im Sinne der vorhergehenden Bestimmungen Anrecht auf Zuweisungen hat, wird für jedes in einer Gemeinde bis 1.200 Einwohner ansässige Kind, welches aufgrund der Vereinbarung im Schuljahr 2009-2010 den/die davon betroffenen/e Kindergarten/ Grundschulen besucht, 500,00 Euro zugewiesen.

e) Die Gewährung der Zuweisungen erfolgt durch Dekret des Landeshauptmanns auf Antrag der Gemeinde aufgrund eines positiven Gutachtens einer Arbeitsgruppe, welche sich aus dem Direktor der Landesabteilung Örtliche Körperschaften, jenem des Aufsichtsamtes und dem Direktor und einem Sachbearbeiter des Südtiroler Gemeindenverbandes zusammensetzt.

f) Verfahren: Für jede Vereinbarung ist von Seiten der zuweisungsberechtigten Gemeinde ein eigenes Gesuch zusammen mit der Abschrift der Vereinbarung innerhalb 31. Jänner 2010 und 31. März 2010 beim Aufsichtsamt der Abteilung Örtliche Körperschaften des Landes einzureichen. Die Gewährung erfolgt, je nachdem, innerhalb 28. Februar 2010 und innerhalb 30. April 2010.

g) Höchstgrenzen der Zuweisungen:
Neben den Zuweisungen für die gemeinsame Führung von Kindergarten und Grundschule kann jede Gemeinde die Zuweisungen für bis zu drei gemeinsame Bedienstete, einschließlich des Gemeindesekretärs, erhalten.

3. Betreibung und Instandhaltung des übergemeindlichen Radwegenetzes: 250.000,00 Euro

Für die Betreibung und Instandhaltung des übergemeindlichen Radwegenetzes wird im Sinne des Art. 6 des Landesgesetzes vom 10.8.1995, Nr. 17 und nachfolgende Änderungen der Betrag von insgesamt 250.000,00 Euro bereitgestellt.

Den Bezirksgemeinschaften und der Gemeinde Bozen werden für die im jeweiligen Einzugsgebiet gelegenen übergemeindlichen Fahrradwege 700,00 Euro pro Kilometer zugewiesen, vorausgesetzt der Fahrradweg ist fertiggestellt, befahrbar und Haftpflicht versichert. Der Antrag für

die Zuweisung ist zusammen mit dem Nachweis über den Abschluss der Haftpflichtversicherung bei der Landesabteilung Örtliche Körperschaften binnen 30.6.2010 einzureichen.

4. Darlehen: 74.247.011,00 Euro

Für die volle Übernahme oder Bezuschussung von Darlehen, die in den vergangenen Jahren für öffentliche Bauten aufgenommen wurden, werden folgende Beträge eingesetzt :

• Tilgung von Darlehen, die vor 1977 aufgenommen wurden		247.011,00 Euro
• Tilgung von Darlehen aufgrund von Art. 6, L.G. Nr. 6/1992	bereits aufgenommene Darlehen	72.779.122,00 Euro
	im Jahr 2008 ermächtigte Darlehen	1.220.878,00 Euro
	Insgesamt	74.247.011,00 Euro

Für neue Darlehen, die bei der staatlichen Depositenbank oder beim regionalen Rotationsfonds aufgenommen werden, werden aus dem Lokalfinanzfonds keine Tilgungszuschüsse mehr gewährt.

Regionaler Rotationsfonds (R.G. Nr. 3/1991 und Nr. 21/1993)

Gemeinden sowie Gesellschaften, an denen ausschließlich Gemeinden und Bezirksgemeinschaften beteiligt sind, sind berechtigt, Darlehen beim regionalen Rotationsfonds aufzunehmen.
Für die Aufnahme dieser Darlehen ist die präventive Ermächtigung durch den Gemeindenverband erforderlich. In der Ermächtigung wird sowohl die Höhe des Darlehens als auch die Laufzeit des Darlehens festgelegt.

Umschuldung

Die Einsparungen aufgrund der Reduzierungen der jährlich übernommenen Tilgungsraten oder Reduzierungen der gewährten Zinszuschüsse auf Darlehen, die in den vergangenen Jahren aufgenommen wurden, und für die nunmehr eine Zinssenkung vorgenommen wird, gehen ausschließlich zugunsten des Fonds für die Darlehensamortisierung. Der Zuschuss wird infolgedessen um jenen Betrag reduziert, um den die jährliche Amortisationsrate geringer wird.
Im Falle der Reduzierung eines Darlehens wird der Tilgungszuschuss auf der Grundlage der reduzierten Darlehenssumme von Beginn an neu berechnet und der entsprechende Ausgleich vorgenommen.
Im Falle der Umbuchung von nicht ausbezahlten Restbeträgen eines Darlehens auf ein neues Vorhaben derselben Kategorie von Darlehen bleibt der Tilgungszuschuss im ursprünglich zugesagten Ausmaß erhalten.

5. Kapital- und Investitionsausgaben : 68.622.640,00 Euro

Der Betrag von 64.622.640,00 Euro wird den Gemeinden nach den Kriterien laut Art. 3 und Art. 5 des L.G. Nr. 27/1975 zugewiesen.

Der Betrag von 4.000.000,00 Euro wird für den Bau von übergemeindlichen Fahrradwegen vorgesehen, als Ergänzung zum Landesbeitrag im Ausmaß von 60 %. Die Zuweisung dieser Mittel

erfolgt im Sinne von Art. 5 des Landesgesetzes Nr. 27/1975 aufgrund eines einvernehmlichen Gutachtens von Seiten der Vertretung der Gemeinden.
Der Betrag von 6.000.000,00 Euro für die Finanzierung von übergemeindlichen Fahrradwegen (Landesbeitrag im Ausmaß von 60 %) bleibt außerhalb des Lokalfinanzfonds.

6. Weitere Zuweisungen: 4.157.800,00 Euro

Außerdem werden im Rahmen der Gemeindenfinanzierung für nachstehende Zwecke folgende Beträge eingesetzt:

• Zinsbeiträge an die Gemeinden aufgrund des L.G. Nr. 12/1985	200.000,00 Euro
• Beiträge für Mehrausgaben für den Gebrauch der ladinischen Sprache	308.800,00 Euro
• für den Südtiroler Gemeindenverband: zur Abdeckung der laufenden Ausgaben	3.649.000,00 Euro
Insgesamt	4.157.800,00 Euro

II. ROTATIONSFONDS FÜR INVESTITIONEN

Im Jahr 2010 werden den Gemeinden über den Rotationsfonds für Investitionen laut LG. Nr. 6/1992 i.g.F. 80.000.000,00 Euro zur Verfügung gestellt, wobei 30 Mill. Euro dem Lokalfinanzfonds angelastet und 50 Mill. Euro vom Land Südtirol bereitgestellt werden. Auch die in den Jahren 2008 und 2009 nicht zugewiesenen Geldmittel des Rotationsfonds stehen den Gemeinden im Jahre 2010 zur Verfügung. Allfällige zusätzliche Finanzmittel, welche im Nachtragshaushalt 2010 des Landes für die Gemeindenfinanzierung zur Verfügung gestellt werden, werden zur Aufstockung des Rotationsfonds verwendet.
Für das Jahr 2010 wird folgende Regelung festgelegt:

1. Finanzierbare Investitionsausgaben

Aus dem Rotationsfonds werden Finanzierungen für folgende öffentliche Bauvorhaben gewährt:

- Schulbauten laut dem genehmigten Schulbauprogramm (Stufenfinanzierungsplan 2010);
- Kindergärten laut dem genehmigten Schulbauprogramm (Stufenfinanzierungsplan 2010);
- Wasserleitungen, Kanalisierungen, Alten-, Pflegeheime und Altenwohnungen
- andere Investitionsvorhaben im öffentlichem Interesse

Nicht finanziert werden Einrichtungsgegenstände, Anlagen zur Energieerzeugung und -verteilung (ausgenommen öffentliche Beleuchtung), Carabinierikasernen, Bau und Ankauf von Wohnungen und die Mehrwertsteuer für Bauvorhaben, soweit absetzbar.

2. Begünstigte Körperschaften

Die Finanzierungen aus dem Rotationsfonds werden ausschließlich Gemeinden zugewiesen.

3. Aufteilung der Mittel des Rotationsfonds

Die Mittel des Rotationsfonds für Investitionsausgaben werden im Jahr 2010 folgendermaßen eingesetzt:

Für Schulbauten gemäß dem genehmigten Schulbautenprogramm	35.000.000,00 Euro
Für Kindergärten gemäß dem genehmigten Schulbautenprogramm	10.000.000,00 Euro
Für Wasserleitungen, Kanalisierungen, Altenheime, Pflegeheime und Altenwohnungen	20.000.000,00 Euro
Für andere finanzierbare Bauvorhaben	15.000.000,00 Euro

4. Voraussetzungen, Modalitäten und Verfahrensvorschriften für die Gewährung von Finanzierungen

Die Gewährung der Finanzierungen erfolgt durch Dekret des Landeshauptmanns auf Antrag der Gemeinde aufgrund eines positiven Gutachtens einer Arbeitsgruppe, welche sich aus dem Direktor der Landesabteilung Örtliche Körperschaften, jenem des Landesamtes für die Förderung von öffentlichen Bauarbeiten, und dem Direktor und einem Sachbearbeiter des Südtiroler Gemeindenverbandes zusammensetzt.

a) Voraussetzungen

Zum Zeitpunkt der Vorlage des Finanzierungsantrages muss die Gemeinde für das zu finanzierende Bauvorhaben insbesondere auch über ein genehmigtes Ausführungsprojekt verfügen, die Arbeiten, außer bei Schul- und Kindergartenbauten, noch nicht ausgeschrieben haben und ihre genehmigte Verordnung über die Festlegung der Baukostenabgabe muss einen Hebesatz der Baukostenabgabe von mindestens 1 (einem) Prozent auf die Baumasse aller Kategorien und Fälle, die weder vom Gesetz befreit sind noch gemäß Musterverordnung des Gemeindenverbandes (siehe Mitteilung Nr. 95/07) befreit werden können, vorsehen.

b) Verfahren

Der Finanzierungsantrag der Gemeinde ist an das Landesamt für die Förderung von öffentlichen Bauarbeiten zu richten. Zusammen mit dem Finanzierungsantrag ist eine beglaubigte Abschrift der genehmigten Verordnung über die Festlegung der Baukostenabgabe zu übermitteln.
Bei Vorliegen der unter Buchstabe a) genannten Voraussetzungen und aller übrigen allgemeinen Voraussetzungen, erteilt die Arbeitsgruppe in der Reihenfolge der zeitlichen Vorlage der Finanzierungsanträge im Rahmen der bereitgestellten Mittel das positive Gutachten für die Finanzierung des Bauvorhaben.
Bei negativem Gutachten wird das Verfahren im Sinne der einschlägigen Vorschriften weiterbetrieben. In jenen Fällen, in denen das positive Gutachten nicht erteilt worden ist, weil zum vorgeschriebenen Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Vorlage des Finanzierungsantrages nicht bestanden haben, kann die Gemeinde für dasselbe Vorhaben nach Beseitigung der Hinderungsgründe einen neuen Finanzierungsantrag vorlegen.

Nach Gewährung der Finanzierung hat die Gemeinde als Sicherstellung für die Rückzahlung der Beträge eine entsprechende Zahlungsvollmacht ihrem Schatzmeister zuzustellen. Das Original der dem Schatzmeister zugestellten Zahlungsvollmacht ist dem Landesamt für die Förderung von öffentlichen Bauarbeiten innerhalb von 60 Tagen ab Gewährung der Finanzierung bzw. ab Aufforderung durch das Landesamt für die Förderung von öffentlichen Bauarbeiten, zu übermitteln.

5. Höhe der Finanzierungen, Rückzahlungsdauer und -quoten

Für Schul- und Kindergartenbauten werden die im Stufenplan für das Jahr 2010 vorgesehenen Beträge berücksichtigt. Für die anderen Bauvorhaben kann die Gewährung der Finanzierungen für Beträge von mehr als 1.000.000,00 Euro auf mehrere Jahre aufgeteilt werden. Im Falle von

mehrjährigen Finanzierungen werden die für die Jahre 2011 und 2012 vorgesehenen Beträge im Rahmen der entsprechenden Finanzvereinbarungen bereitgestellt. Im betreffenden Jahr ist jedenfalls ein weiterer Finanzierungsantrag zu stellen.

Die gewährten Finanzierungen müssen bei einer Laufzeit von 20 Jahren mit 20 konstanten gleichbleibenden Beträgen im nachstehenden Ausmaß dem Rotationsfonds zurückbezahlt werden. Die vorzeitige Rückzahlung eines Teil- oder des Gesamtbetrages ohne Strafzuschläge ist jederzeit möglich.

5.1 Schulbauten gemäß dem genehmigten Schulbauprogramm

Es werden höchstens 90% der Standardkosten gemäß Hauptprogramm für Schulbauten finanziert. Die Gemeinde hat jährlich 2,50% des aus dem Rotationsfonds finanzierten Betrages dem Rotationsfonds zurückzuzahlen. Für nicht zugewiesene Geldmittel des Schulprogramms 2008 beträgt die jährliche Rückzahlungsquote 1,50% des aus dem Rotationsfonds finanzierten Betrages.
Für die restlichen Kosten (10% der Standardkosten und Beträge über den Standardkosten) können Finanzierungen gemäß dem nachfolgen Punkt 5.4 beantragt werden.
Gesuche für die Finanzierung von Musikschulen, welche nach dem Datum der Unterschrift der Finanzvereinbarung für 2006 eingereicht wurden, sind vom Schulbauprogramm ausgeschlossen.

5.2 Kindergärten gemäß dem genehmigten Schulbauprogramm

Die Gemeinde hat jährlich 4,00% des aus dem Rotationsfonds finanzierten Betrages dem Rotationsfonds zurückzuzahlen.

5.3 Wasserleitungen, Kanalisierungen, Alten-, Pflegeheime, Altenwohnungen

a) Wasserleitungen, Kanalisierungen
Finanziert werden Wasserleitungen und Kanalisierungen. Für jene Kosten für Hauptsammler und Kläranlagen, welche nicht durch Verlustbeiträge des Landes abgedeckt werden, können Finanzierungen beantragt werden, welche die Gemeinden verpflichten, jährlich 5,00% des aus dem Rotationsfonds finanzierten Betrages zurückzuzahlen.

Für jene Gemeinden, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Finanzierungsantrages, je nachdem, einen gemäß den nachfolgenden Modalitäten errechneten Trinkwasser- bzw. Abwassertarif haben, welcher unterhalb der landesweiten Durchschnittstarife von 0,32 Euro pro m³ für Trinkwasser bzw. 0,88 Euro pro m³ für Abwasser liegt, kommt bei Finanzierungen für Trinkwasserleitungen bzw. Kanalisierungen folgende jährliche Rückzahlungsquote zur Anwendung:

- für jenen Teilbetrag der Finanzierung, durch deren jährliche Rückzahlung der landesweite Tarifdurchschnitt erreicht wird, kommt die jährliche Rückzahlungsquote von 5,00% zur Anwendung;
- für den restlichen Teil der Finanzierung kommt die jährliche Rückzahlungsquote von 2,50% zur Anwendung.

Für die gegenständliche Regelung gelten nachstehende Berechnungsmodalitäten.

Der Trinkwasser- bzw. Abwassertarif wird ermittelt, indem der für das Jahr 2008 den Abnehmern für Trinkwasser bzw. Abwasser in Rechnung gestellte Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer durch, je nachdem, die dafür in Rechnung gestellte Gesamttrinkwassermenge bzw. Gesamtabwassermenge dividiert wird (=ermittelter Tarif).

Die Differenz auf den landesweiten Durchschnittstarif wird festgestellt, indem vom landesweiten Durchschnittstarif der ermittelte Tarif in Abzug gebracht wird (=Differenz auf den landesweiten Durchschnittstarif).

Die Auswirkung der Finanzierung auf den Tarif wird errechnet, indem für den zu finanzierenden Betrag zunächst der Betrag der jährlichen Rückzahlungsquote in der Höhe von 5,00% ermittelt und in der Folge der ermittelte Betrag, je nachdem, durch die im Jahr 2008 den Abnehmern in Rechnung gestellte Trinkwassermenge oder Abwassermenge, ausgedrückt in Kubikmetern, dividiert wird (=errechnete Tariferhöhung).

Der Teilbetrag der Finanzierung, für welchen die jährliche Rückzahlungsquote in der Höhe von 5,00% zur Anwendung kommt, wird ermittelt indem der Gesamtbetrag der Finanzierung durch die errechnete Tariferhöhung dividiert und mit der Differenz auf den landesweiten Durchschnittstarif multipliziert wird (Teilbetrag zu 5,00%).
Der Teilbetrag der Finanzierung, für welchen die jährliche Rückzahlungsquote in der Höhe von 2,50% zur Anwendung kommt, wird ermittelt indem vom Gesamtbetrag der Finanzierung der ermittelte Teilbetrag zu 5,00% in Abzug gebracht wird (= Teilbetrag zu 2,50%).

Für den Gesamtbetrag der Finanzierung kommt in jedem Fall und in Abweichung von der vorangehenden Regelung die jährliche Rückzahlungsquote von 5,00% zur Anwendung, falls die Gemeinde für das Jahr, in welchem die Rückzahlung der Finanzierung beginnt, den Trinkwasser- bzw. Abwassertarif nicht effektiv über dem erwähnten landesweiten Durchschnittswert festlegt, wobei der Tarif gemäß den vorgenannten Modalitäten berechnet wird und zwar auf der Grundlage der Gesamtmenge und des Gesamtbetrages ohne Mehrwertsteuer, welche den Abnehmern, je nachdem, für Abwasser oder Trinkwasser für das Jahr, in welchem die Rückzahlung der Finanzierung beginnt, in Rechnung gestellt worden sind.

Die Gemeinde muss zusammen mit dem Finanzierungsantrag für Trinkwasserleitungen bzw. Kanalisierungen, je nachdem, folgende Daten mitteilen: Gesamttrinkwassermenge oder Gesamtabwassermenge, ausgedrückt in Kubikmetern, und der entsprechende Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer, welche den Abnehmern für das Jahr 2008 in Rechnung gestellt worden sind.

b) Alten- und Pflegeheime
Finanziert werden Alten- und Pflegeheime im Sinne des Beschlusses der Landesregierung Nr. 2619 vom 26.10.2009, mit Ausnahme der Wohngemeinschaften und Tagespflegeheime.
Für die Finanzierungen im Ausmaß von 40% des Fixbetrages pro Bett für Neubauten und Umbauten hat die Gemeinde jährlich 2,50% des aus dem Rotationsfonds finanzierten Betrages dem Rotationsfonds zurückzuzahlen. 60% des Fixbetrages werden über Verlustbeiträge des Landes finanziert.

Zur Deckung der Kosten, welche über dem Fixbetrag liegen sowie andere Mehrausgaben betreffen, können Finanzierungen mit jährlicher Rückzahlungsquote von 5,00% zu Lasten der Gemeinde beantragt werden.

c) Altenwohnungen
Finanziert werden der Bau und Ankauf von Altenwohnungen im Sinne des Beschlusses der Landesregierung Nr. 2619 vom 26.10.2009.
Für die Finanzierungen im Ausmaß von 40% des Fixbetrages pro Wohnung hat die Gemeinde jährlich 2,50% des aus dem Rotationsfonds finanzierten Betrages dem Rotationsfonds zurückzuzahlen. 60% des Fixbetrages, werden über Verlustbeiträge des Landes finanziert.

Zur Deckung der Kosten, welche über dem Fixbetrag liegen sowie andere Mehrausgaben betreffen, können Finanzierungen mit jährlicher Rückzahlungsquote von 5,00% zu Lasten der Gemeinde beantragt werden.

5.4 Andere Bauvorhaben

Die Gemeinde hat jährlich 5,00% des aus dem Rotationsfonds finanzierten Betrages dem Rotationsfonds zurückzuzahlen.

6. Auszahlung der Finanzierungen

Die Auszahlung der von der Landesregierung gewährten Finanzierungen nimmt das Landesamt für die Förderung von öffentlichen Bauarbeiten vor.
Auf der Grundlage der von der Gemeinde vorgelegten Baubeginnmeldung werden bei Finanzierungen bis 500.000,00 Euro 70% und für alle anderen Finanzierungen 50% der gewährten Finanzierung ausbezahlt. Bei Finanzierungen über 500.000,00 Euro werden weitere 25% der gewährten Finanzierung nach Vorlage einer Erklärung des Bürgermeisters ausbezahlt, aus welcher hervorgeht, dass für den bereits ausbezahlten Betrag zur Gänze entsprechende Rechnungsunterlagen vorliegen. Der Restbetrag der Finanzierung wird nach Vorlage der Abnahmebescheinigung bzw. der Erklärung des Bauleiters über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten im Rahmen der belegten Ausgaben ausbezahlt. Sämtliche Auszahlungen erfolgen innerhalb von drei Monaten ab Vorlage der vorgeschriebenen Unterlagen.
Wird die Abnahmebescheinigung bzw. die Erklärung des Bauleiters nicht innerhalb von 4 Jahren ab Gewährung der Finanzierung vorgelegt, ist der ausgezahlte Betrag, abzüglich der belegten Ausgaben und zuzüglich der gesetzlichen Zinsen zurückzuzahlen. Dieser Betrag ist auch dann zurückzuzahlen, wenn die Abnahmebescheinigung bzw. die Erklärung des Bauleiters fristgerecht vorgelegt wird und die belegten Ausgaben niedriger als der ausgezahlte Betrag sind. In jenen Fällen, in denen die gewährte Finanzierung nicht zur Gänze ausgezahlt worden ist, wird der jährlich von der Gemeinde zurückzuzahlende Betrag reduziert und für die Restlaufzeit aufgrund des von der Gemeinde belegten Betrages unter Berücksichtigung der bereits getätigten Rückzahlungen neu festgelegt.

7. Rückzahlung der Beträge

Die Rückzahlung beginnt in dem auf die Gewährung folgenden Jahr und die Beträge werden am 30. Juni eines jeden Jahres fällig.
Für Finanzierungen von Schulen und/oder Kindergärten können für die Rückzahlung der Beträge die Mittel verwendet werden, welche den Gemeinden nach den Bestimmungen des Landesgesetzes vom 11. Juni 1975, Nr. 27 zugewiesen werden.
Dies gilt auch für jene Gemeinden, welche sich aufgrund einer Programmvereinbarung (Art. 65 D.P.Reg. Nr. 3/L/2005) an der Finanzierung einer übergemeindlichen Schule beteiligen.

III. LANDESSTABILITÄTSPAKT UND EINSPARUNGEN IM PERSONAL-BEREICH

1. Stabilitäts- und Wachstumspakt

Der Stabilitäts- und Wachstumspakt für die Gemeinden zielt auf die Einhaltung bzw. Verbesserung der wirtschaftlichen Situation, welche sich aufgrund der Salden der einzelnen Bezugszeiträume berechnet, ab. Der Stabilitätspakt auf der Grundlage der Salden ist auf den Zeitraum 2006-2011 ausgelegt. Die Differenzen (Salden) zwischen den errechneten Einnahmen und Ausgaben müssen sich grundsätzlich von einem Geschäftsjahr zum nächsten verbessern, sodass die Gemeinden Südtirols eine Einsparung für den Zeitraum 2006-2010 von jährlich mindestens 5,8 Mio. Euro erreichen.
Gegenstand für die Berechnung der genannten Salden sind die Kompetenzfeststellungen und

-verpflichtungen, welche aus den Abschlussrechnungen der Bezugsjahre hervorgehen. Die einzelnen Salden ergeben sich indem auf der Einnahmenseite die ersten drei Titel addiert werden. Von dieser Summe werden die Landesbeiträge zur Tilgung von Darlehen und Anleihen abgezogen. Auf der Ausgabenseite hingegen bildet der Titel I – Laufende Ausgaben die Grundlage für die Berechnung, von welchem das Ausgabenkonto – 6 „Passivzinsen und sonstige finanzielle Lasten" in Abzug gebracht wird.
In Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern werden zum Zweck der Einhaltung obgenannter Vorgaben die einmaligen Einnahmen und einmaligen Ausgaben für die einzelnen Berechnungszeiträume abgezogen.

In Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern werden zum Zweck der Einhaltung obgenannter Vorgaben die einmaligen Einnahmen und einmaligen Ausgaben sowie die Mehrkosten für Wartestands- und Mutterschaftsersatzpersonal für die einzelnen Berechnungszeiträume abgezogen.

Bei der Berechnung der Salden werden jene Einnahmen, welche von einem Bezugszeitraum auf den anderen, bedingt durch das Auslaufen von Vereinbarungen und Verträgen sowie bedingt durch von der Gemeinde nicht näher beeinflussbare Faktoren, wegfallen, nicht berücksichtigt. Dieser Ausnahmezustand wird von der Landesregierung festgestellt. Bei der Berechnung der Salden werden weiters folgende Beträge nicht berücksichtigt:

- die Ausgaben im Sinne von Art. 43 des DLH vom 11. August 2000, Nr. 30 i.g.F.
- die Ausgaben für die Führung von neuen Strukturen und Diensten, welche in der Gemeinde im Bezugsjahr oder im Vorjahr neu gebaut oder eingeführt werden bzw. wurden
- Finanzierungen, welche im Sinne von Art. 2, Buchstabe q LG Nr. 27/1975 i.g.F. für die Rückzahlung der an den Rotationsfonds geschuldeten Beträge verwendet werden.

Falls eine Gemeinde über 5.000 Einwohner den jährlichen Saldo um mehr als die vom ASTAT ermittelte Inflationsrate bzw. eine Gemeinde mit weniger als 5.000 Einwohnern den jährlichen Saldo um mehr als 4% vermindert, werden folgende Sanktionen angewandt: Einbehaltung der 3. und 4. Rate der Pro-Kopfquote für das Jahr 2011 bis die Gemeinde einen Sanierungsplan vorlegt, der die Einhaltung der Kriterien im Sinne dieses Stabilitätspaktes garantiert. Im Rahmen des Fünfjahreszeitraums 2006-2011 sind Abweichungen erlaubt, sofern der Gesamtsaldo erreicht wird. Insofern wird von den obgenannten Sanktionen abgesehen, falls der Saldo für den Vierjahreszeitraum 2006-2010 eingehalten wird.

Sollte die Landesverwaltung beabsichtigen Zuständigkeiten bzw. finanzielle Lasten auf die Gemeinden zu übertragen, ist die Zuweisung der entsprechenden Finanzmittel sowie die Regelung über den Stabilitätspakt neu zu vereinbaren.
Zwecks Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben des Stabilitätspaktes, übermitteln die Gemeinden dem Aufsichtsamt des Landes innerhalb 31. Jänner 2011 eine Aufstellung mit den Daten laut Anlagen zu dieser Vereinbarung.

2. Einsparungen im Personalbereich

a) In Ergänzung zu den Verbesserungen der wirtschaftlichen Situation sind die Gemeinden mit mehr als 1.200 Einwohnern angehalten, 2007 und in den darauffolgenden Jahren die Personalaufnahme einzuschränken. Zu diesem Zweck wird der Personalstand am 31.12.2006 sowie das Verhältnis Bedienstete/Einwohner zum 31.12.2006 gemäß Art. 7 L.G. Nr. 6/1994 berücksichtigt, wobei folgende Positionen ausgenommen werden:
   - Personal der geschützten Kategorien
   - Mitarbeiter, die anderen Gemeinden über eine Vereinbarung zur gemeinsamen Führung von Diensten zur Verfügung gestellt wurden, in dem in der Vereinbarung festgelegten Ausmaß
   - Bedienstete der Sozialdienste
   - Bedienstete der Gemeindeapotheken
   - Bedienstete des Seilbahndienstes
   - Bedienstete des Schlachthofes

- Bedienstete, welche ausschließlich im Gemeinde-E-Werk beschäftigt sind
- Bedienstete des Bestattungsdienstes, beschränkt auf Fahrer von Totentransporten
- Bedienstete der Dezentralisierug/Stadtviertel

Die in den Jahren 2005 und 2006 erzielten Personaleinsparungen, welche über das für dieselben Jahre festgelegte Ausmaß hinausgehen, werden jedenfalls gutgeschrieben.

Es gilt folgende Regelung:

- Gemeinden, welche das Verhältnis Bedienstete/Einwohner um 10 und mehr Prozent unterschreiten, dürfen bis zum Erreichen des Verhältnisses Personalaufnahmen durchführen.
- Gemeinden, welche das Verhältnis Bedienstete/Einwohner um weniger als 10% unterschreiten bzw. um nicht mehr als 10% überschreiten, dürfen den Personalstand halten.
- Gemeinden, welche das Verhältnis Bedienstete/Einwohner um mehr als 10% überschreiten, sind verpflichtet, jedes Jahr jeweils mindestens das mit der 3. Zusatzvereinbarung für die Gemeindenfinanzierung 2006 vom 6. Juni 2006 für die Körperschaft festgelegte Einsparungsziel zu erreichen. Die Einsparung der Stellen kann durch die Nichtbesetzung und Streichung von frei gewordenen Stellen oder auch durch die Streichung von nicht besetzten Planstellen aus dem Stellenplan erzielt werden, wobei höchstens die Hälfte der einzusparenden Stellen Streichungen von freien Stellen aus dem Stellenplan sein dürfen.

Unbeschadet der Bestimmungen laut Art. 7 L.G. Nr. 6/1994 besteht für alle Gemeinden unabhängig von der obgenannten Regelung die Möglichkeit,

- Personal der geschützen Kategorien
- Personal aufgrund der Übernahme bzw. Einrichtung neuer Dienste und
- Personal, welches aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen anderen öffentlichen Körperschaften zur Verfügung gestellt werden muss,

aufzunehmen.

Das Pflegepersonal der Alten- und Pflegeheime bleibt von der oben beschriebenen Regelung gänzlich ausgeklammert.

b) Die unter Buchstabe a) beschriebene Regelung gilt auch für das Jahr 2010.

c) Sanktion für Nichteinhaltung
Jene Gemeinden, welche zum 31.12.2009 die Regelung laut Buchstabe a) nicht einhalten, werden vom Aufsichtsamt der Abteilung örtliche Körperschaften des Landes aufgefordert, einen Plan vorzulegen, mit welchem sie die Maßnahmen beschreiben, die sie innerhalb des Jahres 2011 zwecks Einhaltung der Regelung ergreifen werden. Wird festgestellt, dass die Einhaltung der Regelung im Jahr 2011 nicht erfolgt ist, wird im Jahr 2012 von den Zuweisungen für die Abdeckung der laufenden Ausgaben jener Betrag einbehalten, welcher der Erhöhung der Pro-Kopfquote des Jahres 2010 im Vergleich zu jener des Jahres 2009 (programmierte Inflation von 1,5%) entspricht.

d) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Laufe des Jahres 2010 eine Neuausrichtung der Regelung bezüglich Einschränkungen bei der Personalaufnahme (Personaleinsparungen, Verhältnis Bedienstete/Einwohner) zu vereinbaren, die ab dem Jahr 2011 zur Anwendung kommt.

IV. WEITERE BESTIMMUNGEN

1. Termin Haushaltsvoranschlag 2010

Der Haushaltsvoranschlag für 2010 ist vom Gemeinderat innerhalb 31. Dezember 2009 zu genehmigen.

2. Anteil an der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP

Das Land tritt den Gemeinden für das Jahr 2010 im Sinne des Art. 27 des GvD. vom 15. Dezember 1997, Nr. 446 in geltender Fassung, den Betrag von 17.972.000,00 Euro als Anteil an der regionalen Wertschöpfungssteuer ab. Dieser Betrag wird auf die einzelnen Gemeinden im Verhältnis zu dem von ihnen selbst im Jahre 1997 eingehobenen Aufkommen für die Gemeindekonzessionsgebühren und die Gemeindegewerbesteuer auf.

3. Zuweisungen aufgrund von staatlichen Bestimmungen

Bei Zuweisungen an die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften, welche das Land aufgrund von staatlichen Bestimmungen zu tätigen hat, wie z.B.

- beim Anteil der Wertschöpfungssteuer IRAP, welche den Gemeinden als Ersatz für die abgeschaffte Gewerbesteuer ICIAP zusteht oder
- beim Gemeinde-IRPEF-Zuschlag,

wird vom Nachweis des Kassenbedarfs gemäß Art.1, Abs. 3 L.G. Nr. 6/1992 i.g.F. abgesehen.

Diese Beträge werden grundsätzlich innerhalb 30. Juni eines jeden Jahres ausgezahlt.

4. Wirtschafts- und Finanzplan

Für öffentliche Bauvorhaben deren Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer den EU-Schwellenwert von 4.845.000,00 Euro überschreitet, ist gemäß Art. 10 des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6 (eingefügt mit Art. 10 L.G. vom 25. Jänner 2000, Nr. 2) ein Wirtschafts- und Finanzplan zu erstellen.

5. Beratende Schulbaukommission

Die beratende Schulbaukommission des Landes wird um einen Vertreter des Südtiroler Gemeindenverbandes erweitert und gibt ihr Gutachten auch zu den Kindergartenbauten ab.

DER KOORDINATOR
- Arnold Schuler -

DER LANDESHAUPTMANN
- Dr. Luis Durnwalder -